

BGer 5A_1035/2017 vom 29. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1035_2017

FR: TF 5A_1035/2017 du 29 décembre 2017

IT: TF 5A_1035/2017 del 29 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, es werde kein Anfechtungsobjekt genannt und bloss ein allgemeines Unbehagen über die geplanten Verwertungshandlungen zum Ausdruck gebracht. Insbesondere bilde die beantragte Verfahrenssistierung nicht Gegenstand einer konkursamtlichen Verfügung; im Übrigen fehle es auch an einem Beschwerdeobjekt und sei die angebliche Schuldtilgung nicht ansatzweise bewiesen. Sodann fehle es auch in Bezug auf das sinngemässe Vorbringen betreffend Akteneinsicht an einem Anfechtungsobjekt; abgesehen davon werde nicht dargetan, dass die Akteneinsicht beschränkt worden wäre.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Eine solche Auseinandersetzung erfolgt nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich in allgemeiner Weise zu Freihandverkauf, Kaufangeboten und Schätzwerten sowie zur Tilgung der insgesamt rund Fr. 2,5 Mio. kollozierten Forderungen, wofür ein Finanzierungskonzept vorliege, zumal für ihn als Architekten eine Tilgung in Form von Honorarleistungen möglich sei. Darzutun wäre indes, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Rechtsnormen verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.